

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung)</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 11.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

**Sachverhalt:**

Die Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Hauskläranlagen in der Gemeinde haben sich durch Steigerung der Abfuhr- sowie der Entsorgungskosten erhöht. Da die Fäkalschlamm Entsorgung grundsätzlich kostendeckend durch die Gemeinde zu betreiben ist, ist es erforderlich, die Gebührensätze anzupassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

**Anlagen:**

Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung)



#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) und des und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz vom 05.12.2012 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 593) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

---

#### **Artikel 1 Änderungen**

Der § 12 Absätze 7 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- |  |          |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben<br>je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                      | 81,06 €  |
| b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen<br>je abgefahrenen cbm Grubeninhalts          | 81,06 €  |
| c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen<br>je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 81,06 €. |
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung  
je abgefahrenen cbm 81,06 €.
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) je abgefahrenen cbm           | 81,06 €   |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 142,80 €. |
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabenholz, den

Theet-Meints  
(Bürgermeister)